

05.04.00

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 9 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch),
Artikel 5 (Inkrafttreten)

a) Artikel 4 ist zu streichen.

b) Artikel 5 wird zu Artikel 4.

Als Folge

a) ist in der Einzelbegründung zu Artikel 1 in Absatz 5 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Im Beitrittsgebiet gelten insoweit auch bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung die Maßgaben von Artikel 1a EGStGB.";

b) ist die Einzelbegründung zu Artikel 4 zu streichen;

c) wird die Einzelbegründung zu Artikel 5 zur Einzelbegründung zu Artikel 4.

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

Begründung (nur für das Plenum):

Artikel 1a EGStGB erstreckt die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung uneingeschränkt auch auf das Beitrittsgebiet, soweit der Täter die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 und 2 StGB nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SichVG) vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) bzw. die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) erfüllt. Die Übergangsregelungen des Artikels 1a EGStGB sehen darüber hinaus eine eingeschränkte Rückwirkung vor, so dass die Sicherungsverwahrung auch in den Fällen angeordnet werden kann, in denen der Täter mindestens eine Anlasstat nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes begangen hat.

Die Streichung von Artikel 1a EGStGB dürfte gegen das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG verstoßen. Jedenfalls ist eine Streichung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes problematisch und nicht sachgerecht.

Die geltenden Stichtagsregelungen des Artikels 1a EGStGB werden dem Regelungsziel des Gesetzentwurfes gerecht, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (nur) in den Fällen zu ermöglichen, in denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen für die Anordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 2 und 3 StGB, im Beitrittsgebiet nach Maßgabe des Artikels 1a EGStGB) gegeben sind, die Gefährlichkeit des Täters sich aber erst während des Vollzuges der Freiheitsstrafe herausstellt.